

Historische Analekte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **21 (1845)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das Geheiß beider Landammänner die Frage an's Mehr brachte, wem wohlgefalle, daß der neue Entwurf verworfen und das alte Landbuch bestätigt werde. Unter lautem Jauchzen fuhren bei diesem Mehr die Hände in die Höhe, und augenblicklich kehrte nun auch die vollste Ruhe zurück, worauf sogleich die Leistung des Eides vorgenommen wurde.

Es haben zu dieser hitzigen Beseitigung der Revision un-
streitig die beharrlichen Gegner jeder Neuerung und die auf-
reizenden Gerüchte, die unter dieselben gebracht wurden,
viel beigetragen; nicht wenig haben aber auch sehr entschiedene
Freunde des Fortschrittes mitgewirkt, die bei dem ganzen
bisherigen Gange des Geschäftes die Grundsätze einer Demo-
kratie verletzt und die Landsgemeinde aus ihrer gebührenden
Stellung verdrängt fanden. Der Eifer für die Rechte der
Landsgemeinde mußte desto mehr sich regen, da der neue
Entwurf sich wirklich ganz auffallende Beschränkungen der-
selben erlaubt hatte, ²⁾ die das Mißtrauen und die Aufregung
gegen das Geschäft vollständig erklären. Andere Freunde des
Fortschrittes trauerten, daß eine zeitgemäße Verbesserung un-
serer Institutionen nun wieder um eine volle Generation
hinausgerückt sei. Die Folge hat diese Besorgnisse nicht ge-
rechtfertigt.

Historische Analekte.

1610, 22. Dugst. Hansß graff hatt ain vrveh thun, sin
gfangenschaft, wie lanß Recht ist, nit äferen, ist vmb Ehr
vnd gwer gsetzt, vnd hat barbel kernin anglobt, ir gfangen-
schaft nit äferen, vnd sy sollend füro ainander müßig gon,
diewel sie zum 6. glid verwandt, oder die straff er-
warten, dz sy wetünd, sy während ainander müßig gangen.

²⁾ Jahrg. 1836, S. 120.